



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungs-  
bau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Mit Empfangsbekanntnis

Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
Herrn Heuss  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Ahrens

Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer 5.07

T (04 21) 361 49 51  
F (04 21) 496 49 51

E-mail  
tanja.ahrens@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
340-8, N1 634-16-01/2-243  
Bremen, 08.01.2020

**Nachtragsbescheid (N1) zur wasserrechtlichen Planfeststellung „Hochwasserschutz der  
Columbusinsel Bremerhaven“**

**EDV-Nr.: 928464 (bei Rückfragen bitte angeben)**

**Aktenzeichen: N1 634-16-01/2-243**

## A. Entscheidung

Der erteilte Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 (634-16-01/2-243) wird aufgrund des Antrages auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (vormals Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen), TdV, vom 26.08.2019 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

## I. Feststellung der Pläne

Folgende Anlagen werden neben dem Antrag auf Planänderung vom 26.08.2019 hinzugefügt:

		<b>Stand</b>	<b>Maßstab</b>
<b>5.1</b>	<b>Erläuterungsbericht zur Planänderung</b> inklusive - Anlage 1 Übersichtskarte - Anlage 2: Detail Kanal (Auszug) - Anlage 3: Querschnitt Kanal (Auszug) - Anlage 4: Lage der Baustelleneinrichtungsfläche	19.08.2019	1:5000, 1:1000, 1:500

Seite 1 von 7



Dienstgebäude  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen  
Hochgarage Am Brill



Eingang  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen



Bus/Straßenbahn  
Haltestellen  
Am Brill und  
Am Wall

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653



D-112-00021

Folgende Anlagen werden geändert:

		<b>Stand</b>	<b>Maßstab</b>
2.8 b	Lageplan Hochwasserschutzlinie Neuplanung, Abschnitte 4b + 4c (Tanklager Bominflot)	07 / 2019	1:250 1:50

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise werden hinzugefügt:

### 0. Bedingungen

Mit dem Grundwasser dürfen in die Niederschlagwasserkanalisation / in das Gewässer nur Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig verändern.

Das geförderte Grundwasser darf nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn folgende Konzentrationen bzw. folgende Leitfähigkeitswerte in der Stichprobe nicht überschritten werden:

<b>Parameter</b>	<b>Einheit</b>	<b>Grenzwert</b>
Eisen (Fe) -ganzjährig-	mg/l	5
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	100
Ammonium-N	mg/l	5
Phosphor, gesamt	mg/l	2

### 1. Auflagen

#### Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.71 Die im Bereich der Hochwasserschutzanlage (HWSA) zurückzubauenden Tank- und Ölleitungen sowie der Leitungstunnel sind wasserseitig in Richtung des CCCB fachgerecht zu verschließen

#### Auflagen im Hinblick auf Belange des Umweltbetriebes Bremen GmbH

- 1.72 Die TdV hat sicherzustellen, dass das auf einer Baustelleneinrichtungsfläche befindliche Schachtpumpwerk „PW Steubenstraße 1“ (Schachtnummer: 167921) einschließlich des Schaltschranks jederzeit angefahren werden kann.

#### Auflagen im Hinblick auf die Grundwasserabsenkung

- 1.73 Die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis I/61/2019 erforderlichen Anlagen sind gemäß den aufgeführten geprüften Unterlagen herzustellen. Die in ihnen angegebenen Maße und eingetragenen Änderungen sind einzuhalten und zu beachten.
- 1.74 Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Erlaubnis sowie die für die Überwachung der Absenkung und Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis verantwortli-

chen Personen und deren Vertreter sind bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Wasserbehörde, Referat 33, Frau Garrick, Tel.: 0471 / 596-13144, Fax 0471 / 596-13129 oder e-mail: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de jeweils mindestens 3 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- 1.75 Zum Nachweis der entnommenen Grundwassermengen sind alle Pumpenausläufe mit geeichten, dem Stand der Technik entsprechenden, Messgeräten (Wasserzähler) auszurüsten.
- 1.76 Die entnommene Grundwassermenge ist nachzuweisen und der Wasserbehörde vierzehn Tage nach Beendigung der Grundwasserabsenkung schriftlich mitzuteilen.
- 1.77 Sofern eine Einleitung in das Gewässer über den Niederschlagwasserkanal geplant ist, ist das geförderte Grundwasser bei Beginn der Absenkung sowie im Anschluss für die Dauer der Absenkung mindestens 1 x wöchentlich auf die unter 0. Bedingungen genannten Parameter zu untersuchen.

Eine Beprobung muss durch geeignete Vorrichtungen an der Entnahmestelle der Baugrube jederzeit möglich sein.

Die Untersuchungsergebnisse sind bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Wasserbehörde (Referat 33, Frau Garrick, Tel.: 0471 / 596-13144, Fax 0471 / 596-13129 oder e-mail: donna-lee.garrick@umwelt.bremen.de) unverzüglich mitzuteilen.

- 1.78 Können die unter der Benutzungsbedingung genannten Werte nicht eingehalten werden, ist das geförderte Grundwasser im Einvernehmen mit der hanseWasser GmbH in den Schmutzwasserkanal einzuleiten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.79 Ablagerungen von Boden und Schlamm im Gewässer oder in der Kanalisation, soweit sie auf die Grundwassereinleitung zurückzuführen sind, hat der Erlaubnisinhaber umgehend zu beseitigen.
- 1.80 Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Absenkung bei Fristablauf der Erlaubnis ohne nachteilige Einwirkungen auf das Bauvorhaben eingestellt werden kann.

### **3. Hinweise**

#### **Allgemeine und wasserwirtschaftliche Hinweise**

- 3.1 Dieser Hinweis wird ergänzt um die wasserrechtliche Erlaubnis:
  - Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I/61/2019 für die Grundwasserabsenkung anlässlich des Rückbaus eines Leitungstunnels, des Rückbaus von zwei stillgelegten Tankleitungen im Leitungstunnel sowie des Rückbaus einer weiteren, außerhalb des Leitungstunnels verlaufende, ebenfalls stillgelegte, Ölleitung im Kreuzungsbereich der neuen HWS-Anlage am Südrand des Tanklagers 1 auf der Columbusinsel Bremerhaven gemäß § 10 WHG (EDV-Nr. 929796).

#### **Hinweise im Hinblick auf die Grundwasserabsenkung**

- 3.31 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.

- 3.32 Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG<sup>1</sup> unter dem Vorbehalt, dass
- a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt oder
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
- 3.33 Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu das Betreten von Grundstücken zu gestatten, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 3.34 Gemäß Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG)<sup>2</sup> wird für Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen eine Gebühr erhoben, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser nicht wieder zugeführt wird.
- 3.35 In das öffentliche Kanalsystem und dem Gewässer abgeleitete Grundwassermengen sind daher unmittelbar nach Beendigung der Grundwasserabsenkung der Wasserbehörde mitzuteilen.
- 3.36 Die Wasserbehörde kann auf Kosten des Erlaubnisinhabers eine Grundwasseruntersuchung veranlassen (§ 91 BremWG).
- 3.37 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

### III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gem. §§ 8 und 10 WHG wird unter den in Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen die widerrufliche Befugnis gewährt, auf der Columbusinsel Bremerhaven

- a) das Grundwasser im Zuge des Rückbaus der Örohrleitungen bis auf max. NHN -3,58 m (Absenktiefe max. ca. 2,58 m) unter Beachtung der hierfür geltenden technischen Regeln abzusenken

und

- b) das geförderte Grundwasser mit einer Fördermenge von max. 10 m<sup>3</sup>/h in die Weser einzuleiten.

Die Erlaubnis erhält die Erlaubnisnummer **I/61/2019** (EDV-Nr. 929796) und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Erlaubnis erlischt mit Fristablauf. Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung ist spätestens 8 Tage vor Erlöschen der Erlaubnis schriftlich bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Obere Wasserbehörde) zur Entscheidung einzureichen.

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. 2004, 189), zuletzt § 10 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05. Juli 2011 und 13. Dezember 2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

**Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 unverändert gültig.**

#### **IV. Kostenfestsetzung**

Für die Erteilung dieses Nachtrages werden Gebühren in Höhe von insgesamt 3.419,08 Euro festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten der Landeshauptkasse Bremen zu überweisen. Die Rechnung erhalten Sie mit einem separaten Schreiben.

#### **B. Begründung**

##### **I. Darstellung der Planänderung und des Verfahrens**

Mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 ist die Ertüchtigung der Hochwasserschutzlinie im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven der Columbusinsel zugelassen worden.

Der TdV hat am 26.08.2018 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung gestellt.

Die Planänderung beinhaltet den Rückbau eines Leitungstunnels, den Rückbau von zwei stillgelegten Tankleitungen im Leitungstunnel sowie den Rückbau einer weiteren, außerhalb des Leitungstunnels verlaufende, ebenfalls stillgelegte, Ölleitung im Kreuzungsbereich der neuen HWS-Anlage am Südrand des Tanklagers 1. Zudem wird die im Zuge der Rückbaumaßnahme erforderliche Grundwasserabsenkung beantragt.

Die nachfolgenden, in ihrem Aufgabenbereich betroffenen, Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben gehört:

- SKUMS:
  - Referat Bodenschutz
  - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
  - Referat Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz
  - Referat Oberflächengewässerschutz, kommunale Abwasserbeseitigung, VawS
  - Referat Bauordnung
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen: Bremische Hafeneisenbahn, Eisenbahnbetriebsleiter
- Umweltbetrieb Bremen GmbH
- hanseWasser GmbH
- WSA Weser-Jade-Nordsee, Standort Bremerhaven

Im Anhörungsverfahren wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Änderung erhoben. Die von dort übermittelten Anmerkungen sind mit den Nebenbestimmungen entsprechend berücksichtigt worden, soweit sie für diesen Nachtragsbescheid von Bedeutung sind.

## **II. Formell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

Mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 ist die Ertüchtigung der Hochwasserschutzlinie im stadtbremischen Überseeahafengebiet Bremerhaven der Columbusinsel zugelassen worden.

Gem. § 76 Abs. 1 BremVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans vor der Fertigstellung des Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Gem. § 76 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BremVwVfG kann ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine unwesentliche Änderung des Plans vorliegt. Diese liegt vor, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselben bleiben und in diesem Sinne die Änderung, die mit der Planung verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange, in ihrer Struktur unberührt lässt.

Die Planänderung, nämlich der Rückbau des Leitungstunnels sowie der Tank- und Ölleitungen im Kreuzungsbereich der neuen HWS-Anlage am Südrand des Tanklagers 1, ist im Sinne des festgestellten Vorhabens als unwesentlich anzusehen, da Umfang und Zweck des eigentlichen Vorhabens unverändert bleiben. Ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren ist somit geboten.

## **III. Materiell-rechtliche Begründung der Planänderung**

### **1. Planrechtfertigung**

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2018 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die Planänderung ist zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Für die vorgesehene Planänderung gilt weiterhin die im Beschluss vom 18.12.2018 festgestellte Planrechtfertigung.

### **2. Rechtsgrundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis**

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gem. §§ 8 Abs. 1, 10 WHG sowie 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt.

Das Absenken von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da die Benutzung das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer umfasst. Gemäß § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis ist ferner gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Erlaubnis ist weiterhin befristet erteilt worden, da davon auszugehen ist, dass mit Ablauf der Frist der Rückbau des Leitungstunnels sowie der Tank- und Ölleitungen beendet ist und eine Grundwasserabsenkung in diesem Bereich nicht weiter erforderlich ist.

Nach Prüfung durch die Wasserbehörde bestehen gegen die beantragte Erlaubnis unter Beachtung der aufgegebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist daher stattzugeben.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Nachtrag zu gewährleisten. Hierbei wurde den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

## **V. Begründung der Kostenfestsetzung**

Die Erteilung dieses Änderungsbeschlusses ist gemäß §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG<sup>3</sup> sowie Nr. 30.23 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV<sup>4</sup> kostenpflichtig.

Demnach sind für diesen Nachtragsbescheid Gebühren in Höhe von 8 von Hundert der Kosten für den Planfeststellungsbeschluss zu erheben. Es ergeben sich somit 3.419,08 Euro für diesen Nachtragsbescheid.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Nachtragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Ahrens

---

<sup>3</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (BremGBl. S. 394).

<sup>4</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)